

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1987

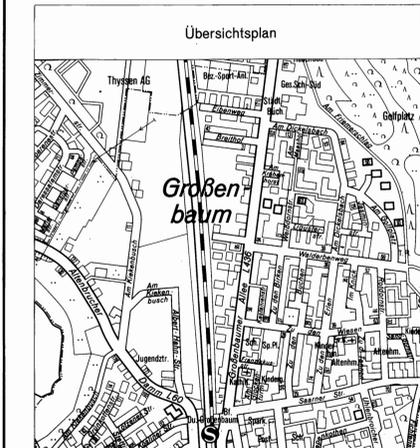
Legend table with columns: Bestandsdarstellung, Art und Maß der baulichen Nutzung, Begrenzungslinien, Verkehrsflächen, Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke.

Textliche Festsetzungen
I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
1. In den MI-Gebieten sind im Bereich der I-geschossigen überbaubaren Flächen gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO die in § 6 (2) Nr. 1 BauNVO genannten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig.

örtliche Bauvorschriften siehe Amtsblatt Nr.11 vom 31.3.88
Einfriedigungen
An öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Einfriedigungen nur entlang oder hinter der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Baugrenze errichtet werden.

Hinweis
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 09. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Aufhebungsvermerk
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.



Stadt Duisburg
Gemarkung Huckingen
Flur 45
Maßstab 1 : 500
Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BauB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1976 (BGBl. I S. 2256, 3817) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Verordnungsammlung vom 3.12.1978 (BGBl. I S. 2881) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren auf der Erleichterung von Investitionsmaßnahmen im Städtebaurecht vom 07.10.1979 (BGBl. I S. 240), Bauvertragsverordnung (BauVVO) vom 14.12.1979 (BGBl. I S. 2173), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung) vom 30.7.1987 (BGBl. I S. 833), Verordnung über die Darstellung der Bauleitpläne (Darstellungsverordnung) vom 30.7.1987 (BGBl. I S. 833), Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2191)

BEBAUUNGSPLAN NR. 768 A
- Großenbaum -
für einen Bereich zwischen Großenbaumer Allee und Bundesbahn, von der geplanten Querspanne südlich des Hauses Großenbaumer Allee Nr.121 bis in Höhe der Straße „Waldenberweg.“

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebeneinwohnerblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschränkt.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs. Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen im ...vielleicht... Farbe geändert worden.

Auf Grund z. Zt. fehlender Rechtsgrundlagen wurden die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Firstrichtung, Dachform, Dachneigung sowie der Einfriedigung in diesem Plan gestrichelt. Nachgetragen wurde unter "Hinweis" die Meldepflicht bei archaischen Bodenfunde und -befunde.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB einschließlich der Änderungen in violetter Farbe vom 13.07.1987 wurde durch Ratsbeschluss vom 25.01.1988 aufgehoben.

Der Rat der Stadt hat am 25.01.1988 nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in violetter Farbe sowie die Aufhebungen u. Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 21.07.1986 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen, die Erweiterung am 21.07.86. Duisburg, den 14.08.1986. Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter

ENDAUSFERTIGUNG
Rechtsverbindlich seit 31.3.88